

ANALYSERASTER FÜR INFRASTRUKTUR NR. 1 – ALLGEMEINES ANALYSERASTER

Haftungsausschluss: Diese Analyseunterlagen beziehen sich in erster Linie auf Vorhaben, die aus Strukturfonds- und Kohäsionsfondsmitteln kofinanziert werden. Ihr Inhalt spiegelt die geltenden Rechtsvorschriften und die aktuelle Beschlusspraxis wider, ohne künftigen Entwicklungen in der Durchsetzungspraxis und bei der Anwendung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge vorzugreifen. Genauere Auskünfte über die Notwendigkeit einer förmlichen Anmeldung, auch im Rahmen eines Voranmeldeverfahrens, erteilen die zuständigen Stellen der GD Wettbewerb.¹

Anhand dieses Analyserasters kann ermittelt werden, ob eine öffentliche Finanzierung von Infrastruktur eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt und damit der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV unterliegt.

Ergänzt wird das vorliegende Analyseraster durch spezifische Raster mit Zusatzinformationen über Infrastruktur für bestimmte Sektoren (Flughäfen, Breitbandnetze, Kultureinrichtungen, Häfen, Einrichtungen für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie die Wasserwirtschaft).

Allgemeine Bemerkungen

Ausschlaggebend dafür, ob eine Infrastrukturfinanzierung in den Geltungsbereich des Beihilferechts fällt, ist die geplante Nutzung der Infrastruktur (für eine wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Tätigkeit).

Je nach Art des Vorhabens kommen als Begünstigte² alle Unternehmen in Frage, die die aus den Fonds geförderte Infrastruktur ganz oder teilweise besitzen, nutzen oder verwalten .

Der Rechtsstellung des Begünstigten (ob er eine eigene Rechtspersönlichkeit hat oder nicht, ob er dem privaten oder dem öffentlichen Recht unterliegt, der öffentlichen Verwaltung angehört, in öffentlichem Eigentum steht oder eine Einrichtung ohne Erwerbszweck ist) ist für die Beihilfeprüfung ohne Belang. Selbst wenn er Teil der öffentlichen Verwaltung oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, wenn er nicht gewinnorientiert wirtschaftet oder Verluste macht, kann sich die Frage stellen, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt und wie diese zu bewerten ist.

Diese Prüfung müssen die Mitgliedstaaten bei allen Vorhaben vornehmen, nicht nur bei denjenigen, die nach den Vorschriften für die Strukturfonds³ als „Großprojekte“ definiert sind.

Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

¹ Mitteilung der Kommission über einen Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren, ABl. C 136 vom 16.6.2009, S. 13.

² Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates stellt klar, dass der Begriff „Begünstigter“ im Zusammenhang mit Strukturfonds (*Begünstigter: ein Wirtschaftsbeteiligter oder eine Einrichtung bzw. ein Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung oder der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut sind*) anders definiert ist als im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen (*Begünstigte: die öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die das einzelne Vorhaben durchführen und Empfänger der öffentlichen Beihilfe sind*).

³ Siehe Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates: *Vorhaben, die eine Gesamtheit nicht zu trennender Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit einer genauen wirtschaftlichen oder technischen Funktion und klar ausgewiesenen Zielen bilden und deren Gesamtkosten mehr als 50 Mio. EUR betragen.*

1. Übt einer der möglichen Begünstigten eine **wirtschaftliche Tätigkeit** aus? Wenn dies nicht der Fall ist, dann handelt es sich nicht um eine staatliche Beihilfe. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt per definitionem vor, wenn Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden.

Dienstleistungen im kulturellen Bereich erachtet die Kommission in ihren diesbezüglichen Beschlüssen dann als wirtschaftliche Tätigkeit, wenn es gewerbliche Einrichtungen gibt, die die gleichen oder als Ersatz geeignete Güter oder Dienstleistungen anbieten. Sobald es für die betreffende Tätigkeit einen Markt gibt, werden unabhängig von der Größe des Marktes bei der Ausübung dieser Tätigkeit marktwirtschaftliche Grundsätze zugrundegelegt, so dass von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen ist.⁴ Selbst wenn eine Behörde beschlossen hat, auf einem Markt keinen Wettbewerb zuzulassen, kann eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegen, sofern andere Anbieter willens und fähig sind, die Dienstleistung auf dem betreffenden Markt zu erbringen.

Insbesondere ist zu beachten, dass die Entscheidung einer Behörde, ein einziges Unternehmen mit der Erbringung einer Dienstleistung zu beauftragen und Dritte davon auszuschließen (beispielsweise, weil sie die Dienstleistung intern erbringen möchte), das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht ausschließt.

Wenn der durch die Förderung Begünstigte neben der wirtschaftlichen auch eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, so ist das Risiko einer Quersubventionierung dadurch zu vermeiden, dass im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenzrichtlinie getrennte Bücher geführt werden („funktionale Trennung“).⁵

2. Hätte ein **marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber** das Vorhaben zu den gleichen Bedingungen finanziert wie die öffentliche Hand? In diesem Fall liegt keine staatliche Beihilfe vor.

Ein möglicher Nachweis hierfür besteht darin, dass sich private Koinvestoren zu denselben Konditionen (beispielsweise Gesamtrisiko und Rendite) wie der öffentliche Kapitalgeber (pari passu) in erheblichem Umfang an dem Vorhaben beteiligen. Ein solider, vorab erstellter Geschäftsplan, der eine Investitionsrendite ausweist, wäre ebenfalls als Nachweis geeignet. Die Schlussfolgerung, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber eine ähnliche Maßnahme durchgeführt hätte, ist jedoch nicht zulässig, wenn für laufende oder frühere Maßnahmen mit derselben Zielsetzung bereits staatliche Beihilfen gewährt wurden.

3. Eine Förderung fällt dann unter Artikel 107 AEUV, wenn sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Von einer **Beeinträchtigung des Handels** wird in der Regel dann ausgegangen, wenn eine staatliche Beihilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern im Binnenmarkt stärkt. Es gibt keine Schwelle und keinen

⁴ N 464/2009 – Ungarn, Aid to performing arts organisations (Förderung für Organisationen der darstellenden Kunst), Erwägungsgrund 14, und N 293/2008 - Cultural Aid for multifunctional community cultural centres, museums, public libraries (Kulturförderung für multifunktionale kommunale Kulturzentren, Museen, öffentliche Bibliotheken), Erwägungsgrund 18.

⁵ Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17.

Prozentsatz, bis zu der oder dem man davon ausgehen könnte, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt wäre. Weder der verhältnismäßig geringe Umfang einer Beihilfe noch die verhältnismäßig geringe Größe des begünstigten Unternehmens schließt von vornherein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten aus. Andererseits gelangte die Kommission in mehreren Beihilferechtssachen zu dem Schluss, dass die Tätigkeiten einen ausschließlich lokalen Charakter hatten und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigten.⁶

4. **De-minimis-Beihilfen:** Eine Förderung, die unter einer De-minimis-Verordnung gewährt wird, gilt nicht als staatliche Beihilfe, wenn einem einzelnen Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 200 000 EUR zufließen.⁷

5. **Wettbewerbsverzerrung**

Sobald das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit und eines wirtschaftlichen Vorteils erwiesen ist,⁸ ist zu prüfen, ob die Maßnahme den Wettbewerb verzerren könnte. Wenn das Unternehmen über ein gesetzliches Monopol für eine Tätigkeit verfügt und durch die anwendbaren Rechtsvorschriften auf diese beschränkt wird, und wenn darüber hinaus der Markt nicht liberalisiert ist, d. h. nicht durch Rechtsvorschriften der EU oder des betreffenden Mitgliedstaates oder de facto durch Marktentwicklungen für den Wettbewerb geöffnet wurde, dann besteht kein Risiko von Wettbewerbsverzerrungen.⁹ Wenn der Begünstigte hingegen Dienstleistungen auf einem Markt¹⁰ erbringt, dann muss eine öffentliche Förderung (Kofinanzierung aus EU-Mitteln oder Mitteln eines Mitgliedstaats) von Investitionen eines solchen Begünstigten möglicherweise nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV geprüft werden.

Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

6. Wenn das Vorhaben bzw. der Betrieb 1) Bestandteil einer anerkannten **Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)** ist, 2) die Parameter für die Ausgleichsleistungen zuvor transparent aufgestellt wurden, 3) die Höhe des Ausgleichs nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns zu decken und 4) die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung der DAWI betraut werden soll, im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, das die Erbringung der Dienstleistung zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit ermöglicht, oder die Höhe des Ausgleichs nicht über die Kosten hinausgeht, die ein gut geführtes Unternehmen hätte, dann liegt bei dem

⁶ Beispielsweise bei Schwimmbädern, die vorwiegend von der örtlichen Bevölkerung genutzt werden, örtlichen Krankenhäusern, die ausschließlich für die ortsansässige Bevölkerung bestimmt sind, örtliche Museen, die wahrscheinlich keine Besucher aus dem Ausland anziehen, lokale Kulturveranstaltungen, deren potenzielle Besucher nur aus der näheren Umgebung kommen. Beispiele aus der Praxis sind in dem Analyseraster zu kultureller Infrastruktur aufgeführt.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5. Für die Landwirtschaft und die Fischerei oder bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten besondere Bestimmungen mit anderen Obergrenzen.

⁸ Siehe Punkt 1 dieses Rasters.

⁹ Siehe die Entscheidung N 356/2002 der Kommission zu Network Rail.

¹⁰ D. h., wenn das Angebot, auch wenn es nur von einem einzigen Anbieter kommt, die Nachfrage befriedigt.

betreffenden Vorhaben keine staatliche Beihilfe vor.¹¹ Hierbei ist zu beachten, dass nach den Vorschriften über DAWI auch mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen¹² oder De-minimis-Beihilfen¹³ möglich sind.

Freistellung von der Anmeldepflicht, die Anwendbarkeit anderer Vorschriften ist jedoch nicht ausgeschlossen

7. Wenn die öffentliche Finanzierung von Infrastruktur unter das Beihilferecht fällt, muss festgestellt werden, ob das betreffende Vorhaben der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV unterliegt. Diese Pflicht entfällt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a. Die Maßnahme ist von der Anmeldepflicht freigestellt, weil sie die Bedingungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (**AGVO**) erfüllt, in der sowohl die Verfahrensvorschriften (z. B. Einreichung einer Kurzbeschreibung oder eines Formblatts mit Angaben zur Gewährleistung der Transparenz) als auch die Vereinbarkeitsvoraussetzungen niedergelegt sind.¹⁴
 - b. Vorhaben und/oder Betrieb sind Bestandteil einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit der ein Unternehmen im Einklang mit dem **DAWI**-Beschluss 2012/21/EU der Kommission¹⁵ betraut wird, nach dem ein eindeutiger Betrauungsakt erfolgen und geprüft werden muss, ob die Höhe des Ausgleichs nicht über das hinausgeht, was unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns erforderlich ist, um die Kosten zu decken, die dem Unternehmen durch die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehen.
 - c. Die Maßnahme ist auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹⁶, in der die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für Personenverkehrsdienste im Bereich des Landverkehrs geregelt ist, von der Anmeldepflicht freigestellt.

¹¹ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00, Altmark Trans GmbH, Slg. 2003, I-7747.

¹² Entweder nicht anmeldepflichtig (siehe nachstehenden Punkt 7b) oder anmeldepflichtig nach dem DAWI-Rahmen der Kommission.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214 vom 9.8.2008. Einen Überblick bietet das Vademecum zum EG-Beihilferecht:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/vademecum_on_rules_09_2008_de.pdf.

¹⁵ Hier gelten besondere Bedingungen, z. B. in Bezug auf Bestehen und Dauer der Betrauung; die Ausgleichsleistungen werden höchstens 15 Mio. EUR jährlich begrenzt bzw. nur erbracht, wenn bestimmte Passagierzahlen im Luft- und Seeverkehr nicht überschritten werden. Die Anfangsförderung für Investitionen in notwendige erforderliche Infrastruktur kann für die Dauer der Betrauung in Form einer (jährlichen) Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnitts der Jahresbeiträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Jahresbeträge gewährt werden, üblich ist eine Verteilung auf zehn Jahre, es sei denn, die Amortisierung der Investitionen lässt einen längeren Zeitraum gerechtfertigt erscheinen.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1.

- d. Die Beihilfe kann im Rahmen einer **bestehenden Beihilferegulung** gewährt werden, wobei die darin niedergelegten Bedingungen einzuhalten sind. Auf folgender Website sind die Beihilfebeschlüsse und -entscheidungen der Kommission verzeichnet: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=3.

Zu beachten ist, dass die meisten Infrastrukturvorhaben der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁷ unterliegen, und zwar unabhängig davon, ob ihre Finanzierung unter das Beihilferecht fällt.

Anmeldung zwecks Genehmigung der staatlichen Beihilfe erforderlich

8. Wenn die Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt und die vorstehend unter Punkt 7 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, dann muss sie im Anschluss an ihre Anmeldung bei der Kommission als staatliche Beihilfe geprüft werden. Bei der Vereinbarkeitsprüfung stellt die Kommission fest, ob die Beihilfe einem Ziel von gemeinsamem Interesse dient, ob sie notwendig ist und ob sie den Handel nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigt. Diese Prüfung erfolgt entweder nach den gegebenenfalls anwendbaren spezifischen Vorschriften über die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen¹⁸ oder, falls keine solchen Vorschriften bestehen, unmittelbar nach Artikel 93, 106 oder 107 AEUV.

¹⁷ Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben.

¹⁸ Eine Aufstellung der geltenden Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen findet sich im Internet unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/legislation.html.

ANALYSERASTER FÜR INFRASTRUKTUR NR. 2 – BAU VON FLUGHAFENINFRASTRUKTUR

Haftungsausschluss: Diese Analyseunterlagen beziehen sich in erster Linie auf Vorhaben, die aus Strukturfonds- und Kohäsionsfondsmitteln kofinanziert werden. Ihr Inhalt spiegelt die geltenden Rechtsvorschriften und die aktuelle Beschlusspraxis wider, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Durchsetzungspraxis und die Anwendung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im weiteren Verlauf ändern. Genauere Auskünfte über die Notwendigkeit eines förmlichen Anmeldeverfahrens, auch im Rahmen eines Voranmeldeverfahrens, erteilen die zuständigen Stellen der GD Wettbewerb.¹

Allgemeine Grundsätze:

1. Im Hinblick auf Flughafeninfrastruktur unterscheidet die Kommission drei Arten der öffentlichen Förderung:

- Zuwendungen für den Bau von Flughafeninfrastruktur (Investitionsförderung)
- Zuwendungen für den Betrieb von Flughafeninfrastruktur
- Zuwendungen für die Nutzer der Infrastruktur

Das vorliegende Analyseraster beschränkt sich auf die Investitionsförderung; es ergänzt in dieser Hinsicht das Allgemeine Analyseraster, das als umfassende Orientierungshilfe in Bezug auf staatliche Beihilfen für Infrastruktur dient.

Insbesondere unter den nachstehend aufgeführten Umständen liegt keine staatliche Beihilfe vor:

Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Aufgaben

2. Die Frage, ob eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen oder eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, muss anhand des Einzelfalls entschieden werden.

Bestimmte Investitionen in Flughafeninfrastruktur, die ausschließlich für Funktionen im Rahmen öffentlicher Aufgaben vorgesehen sind (beispielsweise Infrastruktur für Streckenkontrolldienste der Flugsicherung, Infrastruktur für Zoll- und Polizeidienste und Sicherheitsinfrastruktur, d. h. Infrastruktur, die zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren, vor Terroranschlägen usw. notwendig ist), können den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten zugerechnet werden.² Sobald das Vorhaben jedoch auch Infrastrukturbestandteile enthält, die gewerblich genutzt werden können, kann eine staatliche Beihilfe vorliegen.

Investitionen im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers

3. Hätte ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber in Erwartung einer Investitionsrendite zu den gleichen Bedingungen wie die staatliche Stelle eine Finanzierung für das Vorhaben bereitgestellt? In diesem Fall ist nicht von einer staatlichen Beihilfe auszugehen. Die Finanzierung

¹ Mitteilung der Kommission über einen Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren, ABl. C 136 vom 16.6.2009, S. 13.

² Siehe Randnr. 98 des Urteils des Gerichts zu Leipzig-Halle, verbundene Rechtssachen Flughafen Leipzig-Halle GmbH und Mitteldeutsche Flughafen AG gegen Europäische Kommission (T-455/08) und Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt gegen Europäische Kommission (T-443/08). Dabei ist zu beachten, dass eine „Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Aufgaben“ nicht unabänderlich als solche festgeschrieben ist, sondern, beispielsweise im Zuge einer Privatisierung, zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit werden kann. Darüber hinaus muss das Vorliegen einer Beihilfe auf der Ebene des Besitzers, des Betreibers und des Nutzers geprüft werden.

von Flughafeninfrastruktur bedarf in der Regel erheblicher Kapitalinvestitionen, die sich in einigen Fällen nur sehr langfristig amortisieren und von daher für gewöhnlich aufgrund rein betriebswirtschaftlicher Erwägungen nicht erfolgen würden. Es ist daher sehr schwer zu beurteilen, ob sich der Staat an einer solchen Finanzierung wie ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber beteiligen würde. Selbst wenn der betreffende Mitgliedstaat also die Voraussetzungen nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers erfüllt sieht, sei ihm dennoch empfohlen, die Maßnahme nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission (vorab) anzumelden.

Betraugung mit einem Vorhaben im Rahmen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

4. Wenn ein Vorhaben bzw. der Betrieb 1) Bestandteil einer anerkannten Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist, 2) die Parameter für die Ausgleichsleistungen zuvor transparent aufgestellt wurden, 3) die Höhe des Ausgleichs nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns zu decken und 4) die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung der DAWI betraut werden soll, im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, das die Erbringung der Dienstleistung zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit ermöglicht, oder die Höhe des Ausgleichs nicht über die Kosten hinausgeht, die ein gut geführtes Unternehmen hätte, dann liegt bei dem betreffenden Vorhaben keine staatliche Beihilfe vor.³ Hierbei ist zu beachten, dass nach den Vorschriften über DAWI auch mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen oder De-minimis-Beihilfen möglich sind. Was Flughäfen anbelangt, so geben die Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen⁴ Aufschluss darüber, welche Tätigkeiten als DAWI gewertet werden können.⁵ Die Gesamtleitung eines Flughafens kann im Wesentlichen nur in Ausnahmefällen als DAWI gewertet werden, beispielsweise dann, wenn sich der Flughafen in einer abgelegenen Region befindet. Gewerbliche Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit den Kernaufgaben des Flughafens zusammenhängen, fallen jedenfalls nicht in den Geltungsbereich einer DAWI.⁶

Freistellung von der Anmeldepflicht, die Anwendbarkeit anderer Vorschriften ist jedoch nicht ausgeschlossen

5. Wenn die öffentliche Finanzierung von Infrastruktur offenbar unter das Beihilferecht fällt, muss festgestellt werden, ob das betreffende Vorhaben der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV unterliegt. Die Anmeldung einer staatlichen Beihilfe ist nicht erforderlich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Die Finanzierungsmaßnahme ist von der Anmeldepflicht freigestellt, weil sie die Bedingungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (**AGVO**) erfüllt, in der sowohl die Verfahrensvorschriften (z. B. Einreichung einer Kurzbeschreibung oder eines Formblatts mit

³ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00, Altmark Trans GmbH, Slg. 2003, I-7747.

⁴ Gemeinschaftliche Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen, ABl. C 312 vom 9.12.2005, S. 1.

⁵ Siehe Punkt 34 und 35 der Luftverkehrsleitlinien.

⁶ Siehe Punkt 53 Ziffer iv der Luftverkehrsleitlinien.

Angaben zur Gewährleistung der Transparenz) als auch die Vereinbarkeitsvoraussetzungen niedergelegt sind;⁷ eine Förderung von Flughafeninfrastruktur könnte mit dem Binnenmarkt vereinbar sein und von der Anmeldung freigestellt werden, wenn sie beispielsweise als Regionalbeihilfe oder als Beihilfe für KMU gewertet wird.⁸

- b. Vorhaben und/oder Betrieb sind Bestandteil einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit der ein Unternehmen im Einklang mit dem Beschluss 2012/21/EU der Kommission betraut wurde (nach den Bedingungen der Gemeinschaftlichen Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen aus dem Jahr 2005⁹). Dabei ist zu beachten, dass der Beschluss über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nur auf Flughäfen mit höchstens 200 000 Passagieren pro Jahr anwendbar ist. Außerdem verlangt der DAWI-Beschluss, dass ein eindeutiger Betrauungsakt erfolgt und dass geprüft wird, ob die Höhe des Ausgleichs nicht über die Kosten für die Bereitstellung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns hinausgeht.
- c. Die Beihilfe kann im Rahmen einer **bestehenden Beihilferegulung** gewährt werden.

Anmeldung zwecks Genehmigung der staatlichen Beihilfe erforderlich

- 6. Wenn die Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt und die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, dann muss sie im Anschluss an ihre Anmeldung bei der Kommission als staatliche Beihilfe geprüft werden. In der Regel kann die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe für Flughafeninfrastruktur auf der Grundlage folgenden Rechtsvorschriften festgestellt werden:

a. Die Luftverkehrsleitlinien dem Jahr 2005

Nach den Luftverkehrsleitlinien aus dem Jahr 2005 kann eine Investitionsförderung dann für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, wenn folgende Voraussetzungen¹⁰ erfüllt sind: Die Infrastruktur dient einem klar definierten Ziel von allgemeinem Interesse, sie ist für die Erreichung des angestrebten Ziels notwendig und angemessen, die mittelfristigen Perspektiven für die Nutzung der Infrastruktur sind zufriedenstellend, alle potenziellen Nutzer erhalten einheitlichen und diskriminierungsfreien Zugang zu der Infrastruktur und der Handel wird nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem Interesse der Europäischen Union zuwiderläuft. Darüber hinaus sollte die Beihilfe selbst notwendig und angemessen sein und als Anreiz wirken.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214 vom 9.8.2008. Einen Überblick bietet das Vademecum zum EG-Beihilferecht:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/vademecum_on_rules_09_2008_de.pdf.

⁸ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

⁹ Siehe Punkt 53 Ziffer iv der Luftverkehrsleitlinien.

¹⁰ Siehe Punkt 61 der Luftverkehrsleitlinien.

b. Der DAWI-Rahmen für Flughäfen, mit denen eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht wird

Wenn die im DAWI-Beschluss niedergelegten Voraussetzungen für eine Freistellung von der Anmeldepflicht nicht erfüllt sind, bietet der DAWI-Rahmen Aufschluss darüber, welche Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen als mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfen erachtet werden (es gelten die Bestimmungen der Luftverkehrsleitlinien aus dem Jahr 2005, siehe oben Punkt 4).

c. Die Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung

Nach den aktuellen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung¹¹ (Regionalbeihilfeleitlinien) sind lediglich die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Aktiva (Beförderungsmitteln) von der Förderung ausgenommen. Dennoch kann jede Verkehrsinfrastruktur durch Investitionsbeihilfen gefördert werden. Dies bedeutet, dass den Mitgliedstaaten die Gewährung einer Investitionsbeihilfe für Flughafeninfrastruktur nach den Regionalbeihilfeleitlinien grundsätzlich gestattet ist.¹²

¹¹ Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013, ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.

¹² Außerdem können die Mitgliedstaaten für die Förderung von Flughafeninfrastruktur die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) anwenden, wobei in diesem Fall zwar keine Anmeldepflicht gilt, jedoch andere Verfahrensvorschriften zum Tragen kommen: Einreichung einer Kurzbeschreibung oder eines Formblatts mit Angaben zur Gewährleistung der Transparenz, falls die förderfähigen Kosten höher sind als 50 Mio. EUR, jedoch die Schwelle, ab der eine Anmeldung erforderlich ist, nicht übersteigen (siehe auch Punkt 7 des Allgemeinen Analyserasters).

ANALYSERASTER FÜR INFRASTRUKTUR NR. 3 – BAU VON BREITBANDINFRASTRUKTUREN

Haftungsausschluss: Diese Analyseunterlagen beziehen sich in erster Linie auf Vorhaben, die aus Strukturfonds- und Kohäsionsfondsmitteln kofinanziert werden. Ihr Inhalt spiegelt die geltenden Rechtsvorschriften und die aktuelle Beschlusspraxis wider, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Durchsetzungspraxis und die Anwendung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im weiteren Verlauf ändern. Genauere Auskünfte über die Notwendigkeit einer förmlichen Anmeldung, auch im Rahmen eines Voranmeldeverfahrens, erteilen die zuständigen Stellen der GD Wettbewerb.¹

Allgemeine Grundsätze:

1. Die öffentliche Förderung kann für den Ausbau der gesamten Infrastruktur als oder eines Teils davon gewährt werden (beispielsweise für den Bau von Zuführungsleitungen oder für grundlegende physische Infrastrukturbestandteile wie Kabelschächte). Die Errichtung solcher Infrastrukturbestandteile im Hinblick auf eine unmittelbar damit verbundene zukünftige wirtschaftliche Nutzung durch den Staat oder Drittbetreiber stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Eine Förderung sollte stets auf der Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens vergeben werden.²

Das vorliegende Analyseraster bezieht sich nur auf den Bau von Breitbandinfrastrukturen; es ergänzt das Allgemeine Analyseraster, das als umfassende Orientierungshilfe in Bezug auf Infrastrukturmaßnahmen dient.³

Unter den nachstehend aufgeführten Umständen liegt keine staatliche Beihilfe vor:

Errichtung eines Breitbandnetzes für nichtgewerbliche Zwecke

2. Wenn ein Breitbandnetz ausschließlich zu dem Zweck eingerichtet wird, öffentliche Stellen, die keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, mit Breitbandanschlüssen zu versorgen,⁴ dann stellt die Förderung eines solchen Vorhabens keine staatliche Beihilfe dar. Wird ein solches Netz (oder z. B. seine überschüssigen Kapazitäten) hingegen gewerblichen Anlegern, die in die Breitbandnutzung investieren, oder anderen Betreibern zugänglich gemacht, so dürfte es sich bei der Förderung dieses Vorhabens um eine staatliche Beihilfe handeln.

Investitionen im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers

3. Wenn ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalanleger die notwendigen Finanzmittel für das Vorhaben zu denselben Bedingungen bereitgestellt hätte, liegt keine staatliche Beihilfe vor.⁵ Der Nachweis hierfür ist erbracht, wenn sich entweder gewerbliche Betreiber neben den staatlichen

¹ Mitteilung der Kommission über einen Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren, ABl. C 136 vom 16.6.2009, S. 13.

² Siehe Absatz 14 der Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien), ABl. C 235 vom 30.9.2009, S. 7.
Je nach den Umständen des Einzelfalls kann eine staatliche Beihilfe für die Errichtung eines Breitbandnetzes nicht nur dessen Besitzern oder Betreibern zugutekommen, sondern auch Dritten, die den Zugang zu diesem Netz anbieten, sowie unter Umständen – sofern das Netz für eine kleine Nutzergruppe (zum Beispiel für Unternehmen in einem bestimmten Wirtschaftspark) konzipiert ist – auch für die Nutzer der Breitbanddienste.

⁴ Siehe beispielsweise die Entscheidung der Kommission in der Beihilfesache N 46/2007 zum Breitbandprojekt der walisischen Regierung.

⁵ Siehe Punkt 2 des Allgemeinen Analyserasters.

Behörden mit umfangreichen Investitionen beteiligen und/oder wenn ein solider (von externen Gutachtern bestätigter) Geschäftsplan vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Investitionen allen Anlegern eine angemessene Rendite in der Höhe versprechen, die auch gewerbliche Betreiber bei vergleichbaren Vorhaben erwarten würden.

Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

4. Die Errichtung und/oder der Betrieb eines Netzes könnten Bestandteil einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sein, mit der ein Anbieter betraut wird. Die Anerkennung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für den Ausbau von Breitbandnetzen sollte in der Regel auf der Bereitstellung einer passiven⁶, neutralen⁷ Infrastruktur mit offenem Zugang⁸ basieren, die die universelle Breitbandanbindung eines Gebiets ermöglicht; die Ausgleichsleistung sollte lediglich für die Bereitstellung der damit verbundenen Dienste auf Vorleistungsebene gewährt werden, nicht aber für Kommunikationsdienste für den Endkunden. Sofern (gemessen an zuvor transparent aufgestellten Parametern) keine Überkompensation erfolgt und die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung der DAWI betraut werden soll, im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, das die Erbringung der Dienstleistungen zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit ermöglicht, oder die Höhe des Ausgleichs nicht über die Kosten hinausgeht, die ein gut geführtes Unternehmen hätte, liegt bei dem Vorhaben keine staatliche Beihilfe vor.

Keine Anmeldung zwecks Genehmigung einer staatlichen Beihilfe erforderlich, die Anwendbarkeit anderer Vorschriften ist jedoch nicht ausgeschlossen

5. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Siehe Punkt 7 des Allgemeinen Analyserasters.

6. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Wahrnehmung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sind von der Anmeldepflicht freigestellt, wenn sie alle im Beschluss 2012/21/EU der Kommission aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Außerdem ist zu beachten, dass die vorstehenden Ausführungen zur genauen Definition gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Errichtung von Breitbandnetzen (siehe vorstehenden Abschnitt 4: Bereitstellung passiver, neutraler Infrastrukturen für die universelle Breitbandanbindung sowie der damit verbundenen Dienste auf Vorleistungsebene) entsprechend den bestehenden Vorschriften anwendbar sind.⁹

⁶ Die passive Infrastruktur ist im Wesentlichen die physische Infrastruktur der Netze, beispielsweise Kabelschächte, Dark Fibre und Verteilerkästen.

⁷ Ein Netz sollte technologieneutral sein, also allen Interessierten ermöglichen, über eine beliebige verfügbare Technologie Zugang zu erhalten und Dienstleistungen für Endkunden anzubieten.

⁸ Drittbetreibern muss ein diskriminierungsfreier, uneingeschränkter Zugang eingeräumt werden.

⁹ Siehe Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, Randnr. 48, ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 4.

7. Die Beihilfe kann im Rahmen einer bestehenden Beihilferegulung gewährt werden

Auf folgender Website sind sämtliche Beihilfebeschlüsse und -entscheidungen der Kommission in Verbindung mit Breitbandnetzen verzeichnet:

http://ec.europa.eu/competition/sectors/telecommunications/broadband_decisions.pdf.

Anmeldung zwecks Genehmigung der staatlichen Beihilfe erforderlich

8. Wenn die Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt und die unter in diesem Analyseraster oder unter Punkt 7 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, dann muss sie im Anschluss an ihre Anmeldung bei der Kommission als staatliche Beihilfe geprüft werden.
9. In der Regel kann die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe für Breitbandinfrastruktur auf der Grundlage der **Breitbandleitlinien** festgestellt werden. In den Breitbandleitlinien werden die Zielgebiete anhand ihrer aktuellen Breitbandabdeckung unterschieden. Falls keine zum Vergleich taugliche Breitbandinfrastruktur vorhanden ist („weiße“ Flecken), ist eine Beihilfe zulässig, sofern die einschlägigen Vereinbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind; in Gebieten hingegen, in denen bereits eine Reihe von Breitbandinfrastrukturen aufgebaut wurden oder in den kommenden drei Jahren durch gewerbliche Betreiber aufgebaut werden sollen („schwarze“ Flecken), beurteilt die Kommission Beihilfemaßnahmen negativ. Die grundlegendsten Vereinbarkeitsvoraussetzungen sind in den Absätzen 51 und 79 der Breitbandleitlinien aufgeführt.
10. Unter den Leitlinien für staatliche **Beihilfen mit regionaler Zielsetzung** (Regionalbeihilfeleitlinien) können außerdem Breitbandvorhaben in Fördergebieten durch staatliche Beihilfen unterstützt werden.¹⁰ In diesem Fall kann die Breitbandförderung auch als Beihilfe für eine Erstinvestition im Sinne der Regionalbeihilfeleitlinien gewertet werden.
11. **Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI):** Der Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen¹¹ bezieht sich auf nicht von der Anmeldepflicht freigestellte Ausgleichsleistungen für DAWI (siehe vorstehenden Punkt 6). Es gelten die vorstehenden Ausführungen zur genauen Definition gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bezüglich der Einrichtung von Breitbandnetzen (siehe vorstehenden Punkt 4: Bereitstellung passiver, neutraler Infrastrukturen für die universelle Breitbandanbindung sowie der damit verbundenen Dienste auf Vorleistungsebene).

¹⁰ Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013, ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.

¹¹ ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 15.

ANALYSERASTER FÜR INFRASTRUKTUR NR. 4 – ERRICHTUNG KULTURELLER INFRASTRUKTUR

Haftungsausschluss: Diese Analyseunterlagen beziehen sich in erster Linie auf Vorhaben, die aus Strukturfonds- und Kohäsionsfondsmitteln kofinanziert werden. Ihr Inhalt spiegelt die geltenden Rechtsvorschriften und die aktuelle Beschlusspraxis wider, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Durchsetzungspraxis und die Anwendung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im weiteren Verlauf ändern. Genauere Auskünfte über die Notwendigkeit einer förmlichen Anmeldung, auch im Rahmen eines Voranmeldeverfahrens, erteilen die zuständigen Stellen der GD Wettbewerb.¹

Allgemeine Grundsätze:

1. Das vorliegende Analyseraster bezieht sich auf Beihilfen für die Errichtung kultureller Infrastrukturen wie Mehrzweckarenen², Museen, Filmstudios und Kinos³ sowie für die Restaurierung historischer Denkmäler.

Das vorliegende Analyseraster beschränkt sich auf die Errichtung von kultureller Infrastruktur; es ergänzt das Allgemeine Analyseraster, das als umfassende Orientierungshilfe in Bezug auf staatliche Beihilfen für Infrastruktur dient.

Unter den nachstehend aufgeführten Umständen liegt keine staatliche Beihilfe vor:

2. **Investitionen im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers**

Wenn ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalanleger die notwendigen Finanzmittel für das Vorhaben zu denselben Bedingungen bereitgestellt hätte, liegt keine staatliche Beihilfe vor. Der Nachweis hierfür ist erbracht, wenn sich entweder gewerbliche Betreiber neben den staatlichen Behörden mit umfangreichen Investitionen beteiligen und/oder wenn ein solider Geschäftsplan vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Investitionen allen Anlegern eine angemessene Rendite in der Höhe versprechen, die auch gewerbliche Betreiber bei vergleichbaren Vorhaben erwarten würden.

3. Lokale Infrastruktureinrichtungen

- a. Bei *verhältnismäßig kleinen Veranstaltungsorten* kann das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe möglicherweise ausgeschlossen werden, sofern sie nicht von einem professionellen Sportverein genutzt werden und sofern ihr Einzugsgebiet nicht in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates hineinreicht.⁴ Die Bewertung hängt auch von der tatsächlichen bzw. potenziellen Nutzung des Veranstaltungsorts ab: Beispielsweise ist der Markt für die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen offen für den Wettbewerb zwischen Anbietern von Veranstaltungsorten sowie Veranstaltern, deren Tätigkeiten im Allgemeinen dem Handel

¹ Mitteilung der Kommission über einen Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren, ABl. C 136 vom 16.6.2009, S. 13.

² Siehe Beihilfesachen C 4/08: Ahoy, SA.33728: Kopenhagen, und SA.33618: Uppsala.

³ Siehe Beihilfesache NN 70/06: Finnisches Filmförderprogramm.

⁴ Typische Beispiele für diese Kategorie sind etwa kleine Sportanlagen, die nur von Amateurvereinen genutzt werden. Siehe beispielsweise die Beihilfesache SA.31722 – Ungarn – Förderung des ungarischen Sportsektors durch Steuervorteile, und Beihilfesache N 118/2000 – Frankreich – Subventions publiques aux clubs sportifs professionnels (Öffentliche Subventionen für professionelle Sportvereine).

zwischen Mitgliedstaaten unterliegen. In diesen Fällen ist daher oftmals von Auswirkungen auf den Handel auszugehen. Selbst wenn die meisten für eine Veranstaltungshalle geplanten Aktivitäten lokalen Charakters sind, kann sich die betreffende Anlage auch für große internationale Veranstaltungen eignen, so dass Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen werden können.⁵

- b. Bei verhältnismäßig kleinen Museen und bei historischen Denkmälern, die auf eine ausgesprochen lokale Nachfrage ausgerichtet sind und keine Besucher aus dem Ausland anziehen, dürften sich nicht unbedingt Auswirkungen auf den Handel ergeben.⁶ Auch bei kleinen Museumsprojekten mit niedrigem Budget kann eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten ausgeschlossen werden, da nicht zu erwarten ist, dass Personen aus anderen Mitgliedstaaten die Grenze mit dem vorrangigen Ziel überqueren, die betreffenden Museen zu besuchen.⁷ Im Falle verhältnismäßig großer Museen und im Ausland bekannter historischer Denkmäler ist eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs und des Handels zwischen Mitgliedstaaten jedoch nicht ausgeschlossen. Die Beurteilung dieser Frage hängt davon ab, inwieweit Besucher aus dem Ausland angezogen werden oder angezogen werden könnten.
- c. Bei verhältnismäßig kleinen Kinos in ländlichen Gebieten oder Programmkinos in städtischen Gebieten könnte geltend gemacht werden, dass der Handel nicht beeinträchtigt und der Wettbewerb nicht verfälscht wird.⁸
- d. Bei Filmstudios – einschließlich Filmstudios, die durch die Instandsetzung historischer Gebäude entstanden sind – hat die hohe Mobilität von Film- und Fernsehproduktionen zur Folge, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs und des Handels zwischen Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen werden kann.

Freistellung von der Anmeldepflicht, die Anwendbarkeit anderer Vorschriften ist jedoch nicht ausgeschlossen

Siehe Punkt 7 des Allgemeinen Analyserasters.

⁵ Bei verhältnismäßig großen Veranstaltungshallen ist allgemein von Auswirkungen auf den Handel auszugehen. Siehe Beschluss des Gerichts vom 26.1.2012 zu AHOY in Rotterdam, Rechtssache T-90/09, wonach der Markt für die Nutzung von Veranstaltungshallen nicht unbedingt auf die Niederlande beschränkt ist.

⁶ Siehe Beihilfesache N 377/2007 – Niederlande – Förderung der Bataviawerft – Rekonstruktion eines Schiffs aus dem 17. Jahrhundert (Entscheidung vom 28.11.2007).

⁷ Siehe Beihilfesache N 630/2003 – Italien – Musei di interesse locale – Regione autonoma della Sardegna (Museen von lokalem Interesse – Autonome Region Sardinien) (Entscheidung vom 18.2.2004).

⁸ Einige Mitgliedstaaten gewähren auch Förderungen für Kinos, beispielsweise zur Unterstützung von Lichtspielhäusern in ländlichen Gebieten oder von Programmkinos im Allgemeinen, oder für die Umstellung auf digitale Projektion. Da die Beträge jedoch in der Regel gering sind, dürfte Kinos in ländlichen Gebieten und Programmkinos mit Beihilfen der Höhe, die der De-minimis-Verordnung unterliegen, hinreichend gedient sein. Auch Beihilfen für die Renovierung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) können die Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfüllen. Falls besondere Umstände eine höhere Förderung rechtfertigen könnten, sollte dies einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Anmeldung zwecks Genehmigung der staatlichen Beihilfe erforderlich

Wenn die Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt und die unter Punkt 7 aufgeführten Voraussetzungen des Allgemeinen Analyserasters nicht erfüllt, dann muss sie im Anschluss an ihre Anmeldung bei der Kommission als staatliche Beihilfe geprüft werden. Die Bewertung von kultureller Infrastruktur erfolgt in der Regel direkt auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV.

ANALYSERASTER FÜR INFRASTRUKTUR NR. 5 – BAU VON HAFENINFRASTRUKTUR

Haftungsausschluss: Diese Analyseunterlagen beziehen sich in erster Linie auf Vorhaben, die aus Strukturfonds- und Kohäsionsfondsmitteln kofinanziert werden. Ihr Inhalt spiegelt die geltenden Rechtsvorschriften und die aktuelle Beschlusspraxis wider, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Durchsetzungspraxis und die Anwendung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im weiteren Verlauf ändern. Genauere Auskünfte über die Notwendigkeit einer förmlichen Anmeldung, auch im Rahmen eines Voranmeldeverfahrens, erteilen die zuständigen Stellen der GD Wettbewerb.¹

Allgemeine Grundsätze

1. Im Hinblick auf Hafeninfrastruktur unterscheidet die Kommission drei Arten der öffentlichen Förderung:
 - Zuwendungen für den Bau von Hafeninfrastruktur (Investitionsförderung)
 - Zuwendungen für den Betrieb einer Hafeninfrastruktur
 - Zuwendungen für die Nutzer der Infrastruktur

Das vorliegende Analyseraster beschränkt sich auf die Investitionsförderung; es ergänzt in dieser Hinsicht das Allgemeine Analyseraster, das als umfassende Orientierungshilfe in Bezug auf staatliche Beihilfen für Infrastruktur dient.

Der Bau von Infrastrukturen, die wirtschaftlich genutzt werden, unterliegt dem Beihilferecht. Allerdings sind bestimmte Arten von Tätigkeiten von diesem Grundsatz ausgenommen, da sie in den Bereich der öffentlichen Aufgaben fallen und daher keine wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen.

Insbesondere unter den nachstehend aufgeführten Umständen liegt keine staatliche Beihilfe vor:

Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Aufgaben²

2. Die Frage, ob eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen oder eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, muss anhand des Einzelfalls entschieden werden.
Bestimmte Investitionen in Hafeninfrastruktur, die ausschließlich für Funktionen im Rahmen öffentlicher Aufgaben vorgesehen sind (beispielsweise Infrastruktur für Zoll- und Polizeiaufgaben, Sicherheitsinfrastruktur, d. h. Infrastruktur, die zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren, Terroranschlägen usw. notwendig ist), können den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten zugerechnet werden.³ Sobald das Vorhaben jedoch auch Infrastrukturbestandteile enthält, die gewerblich genutzt werden können, kann eine staatliche Beihilfe vorliegen.

¹ Mitteilung der Kommission über einen Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren, ABl. C 136 vom 16.6.2009, S. 13.

² Beihilfesache C 39/2009 (ex N 385/2009), öffentliche Finanzierung einer Hafeninfrastruktur im Hafen Ventspils.

³ Siehe Urteil zu Leipzig-Halle, Randnr. 98. Dabei ist zu beachten, dass eine „Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Aufgaben“ nicht unabänderlich als solche festgeschrieben ist, sondern, beispielsweise im Zuge einer Privatisierung, zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit werden kann. Darüber hinaus muss das Bestehen einer Beihilfe auf der Ebene des Besitzers, des Betreibers und des Nutzers geprüft werden.

Maritime Zugangsstrecken beispielsweise (Wellenbrecher, Seeschleusen, schiffbare Kanäle), Küstenbefestigungen und Eisenbahngleise außerhalb eines Hafens wurden von der Kommission unter bestimmten Voraussetzungen als nicht gewerblich nutzbare Infrastruktur gewertet, siehe in diesem Zusammenhang die Beihilfesachen N 520/2003 – Belgien –

Investitionen im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers:

3. Hätte ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber in Erwartung einer Investitionsrendite zu den gleichen Bedingungen wie die staatliche Stelle eine Finanzierung für das Vorhaben bereitgestellt? In diesem Fall ist nicht von einer staatlichen Beihilfe auszugehen.⁴

Die Finanzierung von Hafeninfrastruktur bedarf in der Regel erheblicher Kapitalinvestitionen, die sich in einigen Fällen nur sehr langfristig amortisieren und von daher für gewöhnlich aufgrund rein betriebswirtschaftlicher Erwägungen nicht erfolgen würden. Es ist daher sehr schwer zu beurteilen, ob sich der Staat wie ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber an einer solchen Finanzierung beteiligen würde. Selbst wenn der betreffende Mitgliedstaat die Voraussetzungen nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers erfüllt sieht, sei ihm dennoch empfohlen, die Maßnahme nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission (vorab) anzumelden.

Ein Anbieter wird mit der Durchführung des Vorhabens als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut

4. Wenn das Vorhaben bzw. der Betrieb 1) Bestandteil einer anerkannten Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist, 2) die Parameter für die Ausgleichsleistungen zuvor transparent aufgestellt wurden, 3) die Höhe des Ausgleichs nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns zu decken und 4) die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung der DAWI betraut werden soll, im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, das die Erbringung der Dienstleistung zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit ermöglicht, oder die Höhe des Ausgleichs nicht über die Kosten hinausgeht, die ein gut geführtes Unternehmen hätte, dann liegt bei dem betreffenden Vorhaben keine staatliche Beihilfe vor.⁵ Hierbei ist zu beachten, dass nach den Vorschriften über DAWI auch mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen oder De-minimis-Beihilfen möglich sind.

Freistellung von der Anmeldepflicht, die Anwendbarkeit anderer Vorschriften ist jedoch nicht ausgeschlossen

5. Wenn die öffentliche Finanzierung von Hafeninfrastruktur unter das Beihilferecht fällt, muss festgestellt werden, ob das betreffende Vorhaben der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV unterliegt. Die Anmeldung einer staatlichen Beihilfe ist nicht erforderlich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Maßnahme ist von der Anmeldepflicht freigestellt, weil sie die Bedingungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (**AGVO**) erfüllt, in der sowohl die

flämische Häfen (Entscheidung vom 20.10.2004) und N 60/2006 – Niederlande – Hafen Rotterdam (Entscheidung vom 24.4.2007). In jüngerer Zeit hat die Kommission darauf hingewiesen, dass die Finanzierung solcher Infrastrukturen eine staatliche Beihilfe darstellen kann, die Frage jedoch am Ende offen gelassen; siehe die Beihilfesachen N 110/2008 – Deutschland – JadeWeserPort, ABl. C 137 vom 17.6.2009, S. 1, und C-39/2009 (ex N 385/2009) – Lettland – Hafen Ventspils, ABl. C 62 vom 13.3.2010, S. 7.

⁴ Siehe auch Punkt 2 des Allgemeinen Analyserasters.

⁵ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/2000, Altmark Trans GmbH, Slg. 2003, I-7747.

Verfahrensvorschriften (z. B. Einreichung einer Kurzbeschreibung oder eines Formblatts mit Angaben zur Gewährleistung der Transparenz) als auch die Vereinbarkeitsvoraussetzungen niedergelegt sind;⁶ eine Förderung für Hafeninfrasturktur könnte mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldung freigestellt sein, wenn sie beispielsweise als regionale Beihilfe gewertet wird.⁷

- b) Vorhaben und/oder Betrieb sind Bestandteil einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit der ein Unternehmen im Einklang mit dem **DAWI-Beschluss 2012/21/EU** der Kommission betraut wurde.⁸ Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Beschluss über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nur auf Häfen mit weniger als 300 000 Passagieren pro Jahr anwendbar ist. Außerdem verlangt der DAWI-Beschluss, dass ein eindeutiger Betrauungsakt erfolgt und dass geprüft wird, ob die Höhe des Ausgleichs nicht über die Kosten für die Bereitstellung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns hinausgeht.
- c) Die Beihilfe kann im Rahmen einer **bestehenden Beihilferegelung** gewährt werden.

Anmeldung zwecks Genehmigung der staatlichen Beihilfe erforderlich

- 6. Wenn die Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt und die im vorstehenden Punkt aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, dann muss sie im Anschluss an ihre Anmeldung bei der Kommission als staatliche Beihilfe geprüft werden. Für Häfen gibt es derzeit keine spezifischen Beihilfeleitlinien. In der Regel kann die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe für Hafeninfrasturktur auf folgenden Grundlagen festgestellt werden:

a. Direkte Prüfung nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV

Wie die Beschlusspraxis zeigt, geht es bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer Beihilfe im Wesentlichen um eine Abwägung ihrer nachteiligen Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb im Binnenmarkt gegenüber ihren günstigen Auswirkungen im Hinblick auf klar definierte Ziele von allgemeinem Interesse. Insbesondere sollte die Maßnahme folgenden Voraussetzungen genügen: Sie dient einem klar definierten Ziel von allgemeinem Interesse, die Infrastruktur ist für die Erreichung des angestrebten Ziels notwendig und angemessen, die mittelfristigen Perspektiven für die Nutzung der Infrastruktur sind zufriedenstellend, alle potenziellen Nutzer erhalten einheitlichen und diskriminierungsfreien Zugang zu der Infrastruktur und der Handel wird nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem Interesse

⁶ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214 vom 9.8.2008. Einen Überblick bietet das Vademecum zum EG-Beihilferecht:
http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/vademecum_on_rules_09_2008_de.pdf.

⁷ Siehe nachstehende Fußnote 11.

⁸ Hier gelten besondere Bedingungen, beispielsweise das Vorliegen und die Dauer einer Betrauung. Die Anfangsförderung für Investitionen in erforderliche Infrastruktur kann in Form einer (jährlichen) Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnitts der Jahresbeiträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehen Jahresbeträge gewährt werden, üblich ist eine Verteilung auf zehn Jahre, es sei denn, die Amortisierung der Investitionen lässt einen längeren Zeitraum gerechtfertigt erscheinen.

der Europäischen Union zuwiderläuft. Darüber hinaus sollte die Beihilfe selbst notwendig und angemessen sein und als Anreiz wirken.

b. Für Häfen bei Erbringung einer DAWI: DAWI-Beschluss oder DAWI-Rahmen

Wenn die im DAWI-Beschluss niedergelegten Voraussetzungen keine Freistellung von der Anmeldepflicht zulassen, bietet der DAWI-Rahmen Aufschluss darüber, unter welchen Voraussetzungen Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen als mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfen erachtet werden können.

c. Die Regionalbeihilfeleitlinien⁹

Nach den aktuellen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung¹⁰ (Regionalbeihilfeleitlinien) kann Verkehrsinfrastruktur durch Investitionsbeihilfen gefördert werden. Dies bedeutet, dass den Mitgliedstaaten die Gewährung von Investitionsbeihilfen für Hafeninfrasturktur nach den Regionalbeihilfeleitlinien grundsätzlich gestattet ist.

⁹ Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013, ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.

¹⁰ Außerdem können die Mitgliedstaaten für die Förderung von Hafeninfrasturktur die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) anwenden, wobei in diesem Fall zwar keine Anmeldepflicht, aber andere Verfahrensvorschriften zum Tragen kommen: Einreichung einer Kurzbeschreibung oder eines Formblatts mit Angaben zur Gewährleistung der Transparenz, falls die förderfähigen Kosten höher sind als 50 Mio. EUR, jedoch die Schwelle, ab der eine Anmeldung erforderlich ist, nicht überschreiten (siehe auch Punkt 7 des Allgemeinen Analyserasters).

ANALYSERASTER FÜR INFRASTRUKTUR NR. 6 – FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION

Haftungsausschluss: Diese Analyseunterlagen beziehen sich in erster Linie auf Vorhaben, die aus Strukturfonds- und Kohäsionsfondsmitteln kofinanziert werden. Ihr Inhalt spiegelt die geltenden Rechtsvorschriften und die aktuelle Beschlusspraxis wider, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Durchsetzungspraxis und die Anwendung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im weiteren Verlauf ändern. Genauere Auskünfte über die Notwendigkeit einer förmlichen Anmeldung, auch im Rahmen eines Voranmeldeverfahrens, erteilen die zuständigen Stellen der GD Wettbewerb.¹

Checkliste – Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation

Im Hinblick auf Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Infrastruktur) unterscheidet die Kommission drei Arten der öffentlichen Förderung:

- Zuwendungen für den Bau von Infrastruktur (Investitionsförderung)
- Zuwendungen für den Betrieb von Infrastruktur
- Zuwendungen für die Nutzer der Infrastruktur

Das vorliegende Analyseraster betrifft die Investitionsförderung; es ergänzt in dieser Hinsicht das Allgemeine Analyseraster, das als umfassende Orientierungshilfe in Bezug auf staatliche Beihilfen für Infrastruktur dient.

Allgemeine Grundsätze:

1. FuEul-Infrastruktur wird in der Praxis häufig für Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Aufgaben² (z. B. Bildung, unabhängige Forschung) verwendet. Wirtschaftliche Tätigkeiten ergeben sich oftmals erst aus der effizienten Nutzung der Ressourcen von Forschungseinrichtungen, beispielsweise von wissenschaftlichen Geräten, die sowohl zu wirtschaftlichen als auch zu nichtwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden können. Diese Besonderheit von FuEul-Infrastruktur gilt es zu berücksichtigen, wenn die Förderung für ihren Bau und ihren Betrieb nach dem Beihilferecht bewertet wird.

¹ Mitteilung der Kommission über einen Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren, ABl. C 136 vom 16.6.2009, S. 13.

² Siehe Abschnitt 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Gemeinschaftsrahmen), ABl. C 323 vom 31.12.2006, S. 1.

Inbesondere unter den nachstehend aufgeführten Umständen liegt keine staatliche Beihilfe vor:

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen

2. Der Bau von Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation wird nicht als staatliche Beihilfe gewertet, wenn sich die Infrastruktur im Besitz einer Forschungseinrichtung³ befindet oder von dieser betrieben wird und wenn sie ausschließlich zu nichtwirtschaftlichen Zwecken im Sinne von Abschnitt 3.1.1 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens genutzt wird. Dies betrifft insbesondere den Bau von Hochschulgebäuden, Hörsälen, Bibliotheken, Laboratorien sowie Geräte, die ausschließlich in der Lehre und der unabhängigen Forschung eingesetzt werden, d. h. bei Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Aufgaben. Darüber hinaus gelten unter den in Abschnitt 3.3.1 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens beschriebenen Voraussetzungen auch im Verbund betriebene Forschung und Entwicklung sowie die Verbreitung von Forschungsergebnissen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten. Dies trifft zu, wenn i) die Forschungstätigkeiten unabhängig durchgeführt, d. h. nicht von wirtschaftlichen Interessen einzelner Unternehmen beeinflusst werden, ii) die in der Zusammenarbeit gewonnenen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse allgemeines Wissen hervorbringen, das weit verbreitet wird, und iii) die Rechte des geistigen Eigentums, die im Zuge dieser Tätigkeit entstehen, in vollem Umfang zur weiteren nichtwirtschaftlichen Nutzung an die Forschungseinrichtung abgetreten werden. Auch die öffentliche Finanzierung von Forschungsdatenbanken oder anderen Infrastruktureinrichtungen, die zur Verbreitung von Forschungsergebnissen dienen und allen Nutzern offen und diskriminierungsfrei zugänglich sind, kann als nichtwirtschaftliche Tätigkeit gewertet werden.

Investitionen im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers

3. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Finanzierung von FuEul-Infrastruktur in der Regel erheblicher Kapitalinvestitionen bedarf, die sich in einigen Fällen nur sehr langfristig amortisieren und von daher für gewöhnlich aufgrund rein betriebswirtschaftlicher Erwägungen nicht erfolgen würden. Es kann daher sehr schwer zu beurteilen sein, ob sich der Staat an einer solchen Finanzierung wie ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber beteiligen würde.

Keine Anmeldung zwecks Genehmigung einer staatlichen Beihilfe erforderlich, die Anwendbarkeit anderer Vorschriften ist jedoch nicht ausgeschlossen

Nebentätigkeiten

³ Im Sinne von Abschnitt 2.2 Buchstabe d des FuEul-Gemeinschaftsrahmens.

4. Wie vorstehend unter Punkt 1 erwähnt, verwenden Forschungseinrichtungen FuEul-Infrastruktur häufig für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten. Im Interesse einer effizienten Nutzung ihrer Ressourcen üben sie jedoch bisweilen auch einige wirtschaftliche Nebentätigkeiten aus. Dieser Fall ist beispielsweise gegeben, wenn Infrastrukturkapazitäten (z. B. Geräte oder Laboratorien) gelegentlich an Partner aus der Industrie vermietet werden oder wenn die Forschungseinrichtung ihre Infrastruktur zum Teil für Forschungen im Auftrag der Wirtschaft verwendet; dabei müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a. Die für den Bau der Forschungsinfrastruktur erforderlichen Ressourcen (Grundstücke, Material, Technologie, Geräte, Instrumente und wichtige Dienste wie Baumaßnahmen, Strom- und Wasserversorgung sowie unterstützende Dienstleistungen für die Projektentwicklung und -leitung) werden im Einklang mit dem EU- und dem nationalen Recht ausgeschrieben bzw. beschafft, wobei der Grundsatz der offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffung beachtet wird.
 - b. Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums, die im Zuge der Umsetzungs- bzw. Bauphase der öffentlich finanzierten Forschungsinfrastruktur entstehen, gehen in vollem Umfang auf die Forschungseinrichtung über.
 - c. Die Forschungseinrichtung gewährt einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu der Infrastruktur.
 - d. Die Forschungseinrichtung berechnet für die Nutzung Marktpreise⁴ (mit denen die Abschreibungskosten anteilig gedeckt werden).
 - e. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich aus der Nutzung der FuE-Infrastruktur ergeben, sind stets nur Nebentätigkeiten, d. h., sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Forschungsinfrastruktur und sind zu diesem Zweck erforderlich, oder sie sind untrennbar mit der Haupttätigkeit der unabhängigen öffentlichen Forschung verbunden. Im Allgemeinen werden bei den Nebentätigkeiten dieselben Ressourcen eingesetzt wie bei den nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeiten, d. h. dasselbe Material, dieselben Geräte, dasselbe Personal und dasselbe Anlagekapital. Die wirtschaftlichen Nebentätigkeiten der Forschungseinrichtung müssen ihrem Umfang nach beschränkt bleiben, beispielsweise dürfen die Kapazitäten der Forschungsinfrastruktur, die für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden, keinen nennenswerten Teil der tatsächlich genutzten Gesamtkapazitäten ausmachen.
 - f. Die Forschungseinrichtung führt getrennte Bücher, um eine Quersubventionierung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten zu vermeiden.
 - g. Sämtliche Gewinne aus wirtschaftlichen Tätigkeiten fließen in die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten zurück (die Gewinne aus der Verwendung öffentlich finanzierter Infrastruktur dürfen nicht verwendet werden, um die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Forschungseinrichtung, die Nebentätigkeiten bleiben müssen, auszuweiten).
 - h. Kosten für Geräte und Einrichtungen, die ausschließlich für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden, sind nicht förderfähig.

⁴ Als Marktpreis gilt der Preis, der einem Nutzer für den Zugang zu einer ähnlichen Forschungseinrichtung berechnet wird (der marktübliche Preis). Wenn es keinen marktüblichen Preis gibt, muss der Preis die vollständigen anteiligen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns decken.

AGVO, DAWI, bestehende Beihilferegeln

5. Siehe Punkt 7 des Allgemeinen Analyserasters.

Anmeldung zwecks Genehmigung der staatlichen Beihilfe erforderlich

6. Wenn die Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt und die unter Punkt 7 aufgeführten Voraussetzungen des Allgemeinen Analyserasters nicht erfüllt, dann muss sie im Anschluss an ihre Anmeldung bei der Kommission als staatliche Beihilfe geprüft werden. In der Regel kann die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe für FuEul-Infrastruktur auf der Grundlage des FuEul-Gemeinschaftsrahmens festgestellt werden, insbesondere, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die FuEul-Infrastruktur gehört einem Innovationskern

Wenn die Infrastruktur einem Innovationskern gehört, kann die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe für ihren Bau nach den Bestimmungen unter Punkt 5.8 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens, „Beihilfen für Innovationskerne“, bewertet werden.

b. FuEul-Infrastruktur als Bestandteil eines FuE-Vorhabens

Wenn die Infrastruktur Bestandteil eines FuE-Vorhabens ist und keine Freistellung nach Artikel 31 der AGVO möglich ist, kann die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe für ihren Bau nach den Bestimmungen unter Punkt 5.1 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens geprüft werden.

ANALYSERASTER FÜR INFRASTRUKTUR NR. 7 – WASSERDIENSTLEISTUNGEN

Haftungsausschluss: Diese Analyseunterlagen beziehen sich in erster Linie auf Vorhaben, die aus Strukturfonds- und Kohäsionsfondsmitteln kofinanziert werden. Ihr Inhalt spiegelt die geltenden Rechtsvorschriften und die aktuelle Beschlusspraxis wider, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Durchsetzungspraxis und die Anwendung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im weiteren Verlauf ändern. Genauere Auskünfte über die Notwendigkeit einer förmlichen Anmeldung, auch im Rahmen eines Voranmeldeverfahrens, erteilen die zuständigen Stellen der GD Wettbewerb.¹

Allgemeine Grundsätze

1. Infrastruktur, die für Wasserdienstleistungen unmittelbar notwendig ist, muss unter Umständen stets im Zusammenhang mit den nachgelagerten Dienstleistungen beurteilt werden. Die Modernisierung und der Ausbau von Leitungsnetzen, Kläranlagen oder Abwasserbehandlungsanlagen für den Bedarf von Privathaushalten und Industriebetrieben dienen beispielsweise der Erbringung wirtschaftlicher Dienstleistungen für den Endverbraucher. Die Erbringung von Wasserdienstleistungen (z. B. Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung) gegen ein Entgelt ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, so dass die Finanzierung von Infrastruktur, die zur Belieferung eines Marktes notwendig ist, eine staatliche Beihilfe darstellen kann.
2. **Vorliegen einer staatlichen Beihilfe**
3. Bei Wasserdienstleistungen ist insbesondere bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen nicht von einer staatlichen Beihilfe auszugehen:
 - a. **Keine potenzielle Beeinträchtigung von Wettbewerb und Handel – Ist der Markt für den Wettbewerb geschlossen (z. B. durch ausschließliche Rechte) und wird der Begünstigte daran gehindert, auf anderen geografischen bzw. Dienstleistungs- oder Produktmärkten tätig zu werden?**

Wenn ein Markt durch EU-Recht, durch nationales Recht oder de facto durch Marktentwicklungen für den Wettbewerb geöffnet wird, kann eine öffentliche Finanzierung den Wettbewerb beeinträchtigen, so dass das Beihilferecht zur Anwendung kommen dürfte.

Das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe kann ausgeschlossen werden, sofern das Vorhaben Märkte betrifft, die für den Wettbewerb geschlossen sind.² Die Beurteilung hängt von den

¹ Mitteilung der Kommission über einen Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren, ABl. C 136 vom 16.6.2009, S. 13.

² In der Beihilfesache N 588/2006 – Niederlande – Förderungsmaßnahme Vitaal Gelderland (Entscheidung vom 4.4.2007) befand die Kommission, dass eine Förderung, die ausschließlich (im Besitz der örtlichen Behörden befindlichen) Trinkwasserunternehmen zugutekommt, die auf dem für den Wettbewerb geschlossenen niederländischen Markt tätig sind, den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen kann. Bei Maßnahmen hingegen, die auch anderen Begünstigten zugutekommen können oder den für den Wettbewerb offenen Markt für Industrierwasser betreffen, ist diese Möglichkeit nach dem Dafürhalten der Kommission durchaus gegeben.

nationalen, regionalen oder lokalen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ab. Eine Beeinträchtigung von Wettbewerb und Handel ist in der Regel auszuschließen, wenn der Begünstigte über ausschließliche Rechte für den örtlichen Wassermarkt verfügt und zugleich nicht auf offenen Märkten für andere Dienstleistungen (z. B. Abfall- oder Energiewirtschaft) oder in geografischen Gebieten, die dem Wettbewerb offenstehen, tätig ist bzw. tätig werden kann.³ Wenn der Begünstigte auch auf anderen Märkten tätig ist, dann kann die Finanzierung von Infrastruktur in dem ihm vorbehaltenen Bereich eine staatliche Beihilfe darstellen. Getrennte Bücher können in diesem Fall Aufschluss darüber geben, ob eine Quersubventionierung zwischen verschiedenen Märkten stattfindet.

b. Keine wirtschaftliche Tätigkeit: Sind die geplante Infrastruktur und die Tätigkeiten des Begünstigten einem Bereich zuzuordnen, für den es keinen Dienstleistungsmarkt gibt, z. B. einem den Wasserdienstleistungsmärkten vorgelagerten Bereich?

Die Finanzierung von Infrastruktur, deren Besitzer und Betreiber auf keinem Markt tätig sind, stellt keine staatliche Beihilfe dar, da es sich bei den Begünstigten nicht um Unternehmen handelt, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Dies kann bei marktfernen Infrastrukturen der Fall sein, z. B. Infrastrukturen, die dem Markt für Wasserdienstleistungen, die verschiedene Gebiete versorgende Wassereinzugsgebiete betreffen, fern sind. Die aktuelle Beschlusspraxis zeigt, dass solche Infrastruktureinrichtungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen (z. B. Entsalzungs- oder Hochwasserschutzanlagen), in der Regel den allgemeinen Infrastrukturen nichtwirtschaftlicher Art zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben des jeweiligen Mitgliedstaats zuzurechnen sind. Die Finanzierung solcher Infrastrukturen unterliegt in der Regel nicht dem Beihilferecht, da ihre Betreiber nicht als Unternehmen gelten und der Betrieb der betreffenden Infrastruktur keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen würde.

c. Kein wirtschaftlicher Vorteil – DAWI – Wird ein Anbieter mit dem Betrieb der Infrastruktur als DAWI betraut?

Wenn dies der Fall ist und keine Ausgleichsleistungen erfolgen, die über die Kosten für die Bereitstellung der öffentlichen Dienstleistung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns hinausgehen, und die DAWI entweder durch ein öffentliches Vergabeverfahren in Auftrag gegeben wurde oder die Höhe des Ausgleichs nicht über die Kosten hinausgeht, die ein gut geführtes Unternehmen hätte, dann liegt keine staatliche Beihilfe für den Betreiber der Infrastruktur bzw. den Erbringer der Dienstleistung vor.

³ In der Beihilfesache N 443/2003 – Belgien – Wasserversorgung (sekundärer Kreislauf) (Entscheidung vom 2.6.2004) prüfte die Kommission eine Investitionsbeihilfe für einen kommunalen Verband, der durch den Bau von Kläranlagen und Verteilungsnetzen „graues Wasser“ (aufbereitetes Abwasser) bereitstellen wollte. Obwohl auf den lokalen Märkten kein Wettbewerb stattfand, konnten die Verbandsteilnehmer als „Unternehmen“ angesehen werden und hatten zumindest theoretisch die Möglichkeit, in anderen Mitgliedstaaten tätig zu werden. Daher wurden die geplanten Subventionen als (vereinbare) staatliche Beihilfe gewertet.

d. Kein wirtschaftlicher Vorteil – marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber: Ist die Investition, wenn der Begünstigte eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und der Markt für den Wettbewerb offensteht, zu Marktbedingungen rentabel?

Wenn ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalanleger die notwendigen Finanzmittel für das Vorhaben zu denselben Bedingungen bereitgestellt hätte, liegt keine staatliche Beihilfe vor. Der Nachweis hierfür ist erbracht, wenn sich 1) entweder gewerbliche Betreiber neben den staatlichen Behörden mit umfangreichen Investitionen beteiligen und/oder wenn 2) ein solider (von externen Gutachtern bestätigter) Geschäftsplan vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Investitionen den Anlegern eine angemessene Rendite in der Höhe versprechen, die auch gewerbliche Betreiber bei vergleichbaren Vorhaben erwarten würden.

Freistellung von der Anmeldepflicht für eine staatliche Beihilfe, die Anwendbarkeit anderer Vorschriften ist jedoch nicht ausgeschlossen

Es gibt zwei weitere Fälle, in denen eine mögliche staatliche Beihilfe automatisch als mit dem EU-Recht vereinbar gilt und nicht angemeldet werden muss:

- a. Beihilfen für Investitionen in Wasserversorgungsinfrastrukturen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die EU-Normen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern, fallen unter die Allgemeine Freistellungsverordnung (AGVO).⁴ Diese lässt eine Beihilfeintensität von 35 % der beihilfefähigen Kosten zu, außerdem müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein.
- b. Die Erbringung von „Universaldiensten“ für die Wasserversorgung von Privathaushalten und Unternehmen kann als DAWI in Auftrag gegeben werden. Beträgt die Höhe des Ausgleichs für die Bereitstellung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse weniger als 15 Mio. EUR pro Jahr (im Durchschnitt des gesamten Betrauungszeitraums⁵), so fällt der Ausgleich unter den neuen Beschluss der Kommission über DAWI, sofern auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Nach Artikel 18 AGVO darf die Beihilfeintensität bis zu 35 % der beihilfefähigen Kosten betragen. EU-Vorgaben für Mitgliedstaaten in Bezug auf die Wasserwirtschaft, die nicht auf Einzelunternehmen anwendbar sind, gelten nicht als EU-Normen.

⁵ Die Anfangsförderung für Investitionen in erforderliche Infrastruktur kann in Form einer (jährlichen) Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnitts der Jahresbeiträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehen Jahresbeträge gewährt werden, üblich ist eine Verteilung auf zehn Jahre, es sei denn, die Amortisierung der Investitionen lässt einen längeren Zeitraum gerechtfertigt erscheinen (Infrastruktur im Bereich der Wasserwirtschaft darf über einen längeren Zeitraum als zehn Jahre abgeschrieben werden).